

Landesverband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen Sachsen-Anhalt e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

Die Beitragsordnung des Landesverbandes Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen Sachsen-Anhalt e.V. (LVGA) ist nach § 7 und 8 der Satzung des LVGA Bestandteil dieser Satzung.

Die Beitragsordnung regelt die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge, das Einzugs- bzw. Überweisungsverfahren, die Fälligkeit sowie alle sonstigen für die Beitragserhebung notwendigen verbindlichen Regelungen.

§ 2 Beitragssystem

(1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den nach dieser Beitragsordnung beschlossenen Beitrag an den LVGA zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind die Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes des LVGA. Dieser ist der Jahresmitgliederversammlung mit den Ergebnissen und Ausgaben zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Beitrag ist in folgender Weise differenziert zu ermitteln und festzulegen:

(2.1) Die Aufnahme in den LVGA ist mit einem einmaligen Eintrittsbeitrag von 150 Euro verbunden, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird.

(2.2) Der unabhängig vom Eintrittsbeitrag zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag für den LVGA setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag je Unternehmen und je Beschäftigten nach der Staffel gemäß 2.3 zusätzlich der Beiträge für die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Sachsen-Anhalt und den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels. Die Mitgliedsunternehmen des LVGA erhalten zur Regulierung ihrer Beitragspflicht eine Jahresrechnung. In dieser werden die Beiträge für den LVGA, die AWSA und den BGA gesondert ausgewiesen.

(2.3) Jedes Mitglied hat aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.04.1993 Beiträge nach folgender Staffel zu zahlen:

	Beitrag in Euro
Neuzugang einmalig	150,00
Grundbetrag pro Unternehmen pro Monat	10,20
Beitrag pro Beschäftigte	
1 - 150 Beschäftigte pro Monat	3,60
151 - 300 Beschäftigte pro Monat	3,10

In Ausnahmefällen kann bei ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf Antrag der zu zahlende Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstandes angemessen herabgesetzt werden.

Diese Beitragsstaffel hat folgende Beitragselemente:

- a) Grundbeitrag pro Monat und Unternehmen
- b) Monatsbeitrag pro Beschäftigte.

Die Einstufung in die jeweils höhere Beitragsstufe erfolgt, wenn die in der jeweiligen Beitragsstufe genannte Arbeitnehmerzahl des vorangegangenen Beitragsjahres unter- bzw. überschritten wird.

(2.4) Die Geschäftsführung des LVGA stuft die Firmen in die Beitragsklasse ein, in die sie nach ihrer Kenntnis und Erfahrung gehören. Die Mitgliedsfirmen haben das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung in nachweisbar begründeten Fällen die Einstufung in eine andere Beitragsklasse zu beantragen.

(2.5) Ist ein Mitglied direkt und/oder indirekt in mehr als einem Mitgliedsverband des Bundesverbandes Groß- und Außenhandel (BGA) organisiert, so ist der vom Verband an den Bundesverband für dieses Mitglied abzuführende Beitrag nur einmal jährlich zu erheben.

(2.6) Ein Unternehmen, welches bereits Mitglied gewesen ist und sich um Wiederaufnahme in den LVGA bemüht, hat alle Beiträge nachzuzahlen, die in der Zeit von ihrem Ausscheiden bis zur Wiederaufnahme zu leisten gewesen wären. Der Vorstand des LVGA entscheidet über abweichende Ausnahmen von dieser Regelung.

(2.7) Für besondere Leistungen, die der LVGA für die Mitgliedsunternehmen erbringt, kann er sich die Auslagen erstatten lassen.

(3) Im Falle einer Fördermitgliedschaft siehe Satzung § 4 Punkt (7), wird das Beitragssystem Punkt (1), (2.2), (2.3), (2.4), (2.5), (2.7) insoweit außer Kraft gesetzt und wie folgt geregelt: Bei einer Fördermitgliedschaft wird ein Grundbeitrag in Höhe von 60,00 € jährlich in Rechnung gestellt.

Für jeden Mitarbeiter (m/w/divers) des Fördermitgliedes wird eine zusätzliche jährliche Gebühr in Höhe von 2,50 € berechnet.

Es besteht keine einmalige Aufnahmegebühr für das Fördermitglied.

§ 3 Mitwirkungspflicht

(1) Jedes Mitglied ist für die Erfüllung der Beitragspflicht verantwortlich. Die Einstufung erfolgt nach Vorschlag des Geschäftsführers des Verbandes für die Mitglieder in jedem Jahr neu.

(2) Jedes Mitglied hat die erforderliche Angabe über die Zahl der Beschäftigten, die Höhe des Umsatzes und die Höhe der Bruttolohnsumme in der Regel jeweils bis zum 15.01. eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis zum 15.03. eines jeden Jahres zu melden.

(3) Bei berechtigten Zweifeln an den Angaben des Mitglieds kann die Einstufung durch den Vorstand korrigiert werden. In diesem Fall steht es dem Mitglied frei, die Vollständigkeit seiner Zahlung durch entsprechende Erklärung seines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der an den LVGA zuzahlende Beitrag wird am 01.01. eines jeden Jahres fällig.

(2) Abschlagszahlungen von jeweils 50 % sind bis zum 28.02. und 31.07. eines jeden Jahres zu leisten.

§ 5 Erfüllung

(1) Die Mitgliedsunternehmen erfüllen mit dem richtig ermittelten und der vollständigen Zahlung des auf sie entfallenden Beitrages ihre Beitragspflicht.

(2) Der Vorstand des LVGA ist berechtigt, über Zweifelsfragen von Beitragsordnung und Beitragsleistung zu entscheiden.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am **08.10.2001** in Magdeburg tritt die Beitragsordnung mit Wirkung vom **01.01.2002** in Kraft.